

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Stadtrat	Datum:	28.07.2020
Behandlung:		Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	
Sitzungsdatum:	15.07.2020	Niederschrift:	12/SR/014

Zustimmung der Stadt zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für die Infrastrukturmaßnahmen "Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses der Stadt Gerolstein vom 5. September 2018 wurde folgender Beschluss gefasst und einstimmig abgestimmt:

Der Bauausschuss des Stadtrates Gerolstein bevollmächtigt den Stadtbürgermeister, den vorliegenden Entwurf eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrages für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“ abzuschließen, sofern die haushaltsrechtliche Grundlage von der Kommunalaufsicht hierfür geschaffen wurde. Der Stadtbürgermeister wird beauftragt, mit der Bahn darüber zu verhandeln, dass die vorgesehenen Überdachungen – analog dem Bahnhof Jünkerath – entsprechend verlängert werden.

Nach Abschluss des Vertrages wird der Stadtbürgermeister bevollmächtigt, aus der Fläche Flur 4 Parzelle 8/49 eine Teilfläche von rund 35 m² und eine Teilfläche von rund 20 m² sowie aus der Fläche Flur 4 Parzelle 218/7 eine Teilfläche von rund 215 m² zum jeweiligen Bodenrichtwert (55 €/m² bzw. 52 €/m²) an die DB Station&Service AG zu veräußern.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 der Kreisverwaltung Vulkaneifel ging deren kommunalaufsichtliche Genehmigung zu dem Entwurf des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages ein.

Das Schreiben ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem der Niederschrift als Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu und beauftragt den Stadtbürgermeister, den Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“ zu unterschreiben und somit abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 22

Realisierungs- und Finanzierungsvertrag
für die Infrastrukturmaßnahme
„Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“

zwischen

1. **Stadt Gerolstein**

Kyllweg 1, 54568 Gerolstein,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Schneider

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -,

2. dem **Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord**,

Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz,

vertreten durch Herrn Verbandsdirektor Thorsten Müller,

- nachfolgend „**SPNV-Nord**“ genannt -

und

3. der **DB Station&Service AG**,

Weilburger Straße 22, 60326 Frankfurt am Main,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch

die Leiter des Regionalbereichs Mitte, Herrn Stefan Schwinn und

den Leiter Finanzen/Controlling des Regionalbereichs Mitte, Herrn Stefan Worm,

- nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– 1. bis 3. nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme	4
§ 3 Verkehrsprogramm	4
§ 4 Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme	4
§ 5 Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme	5
§ 6 Kostenfortschreibung.....	6
§ 7 Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service	7
§ 8 Mittelbereitstellung und Mittelabruf	9
§ 9 Nachweis der Verwendung	9
§ 10 Rückforderung	10
§ 11 Durchführung der Infrastrukturmaßnahme	10
§ 12 Vergabe von Aufträgen.....	11
§ 13 Nutzung der Infrastruktur durch DB Station&Service	11
§ 14 Umsatzsteuer.....	12
§ 15 Zusammenarbeit	13
§ 16 Vorbehalte.....	13
§ 17 Laufzeit.....	13
§ 18 Schlussbestimmungen	14
§ 19 Anlagen	15
Datum und Unterschriften.....	16

Präambel

In der Rahmenvereinbarung vom 21.03.2011 haben sich das Land Rheinland-Pfalz, die SPNV-Aufgabenträger ZSPNV Rheinland-Pfalz Nord und Süd sowie die DB Station&Service auf die Grundlage der Umsetzung einer Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen an Verkehrsstationen im Land Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2011 bis 2019 (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“ genannt) verständigt. Hierbei besteht zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, den beiden SPNV-Aufgabenträgern und der DB Station&Service Einigkeit, für Projekte dieser Rahmenvereinbarung einen späteren Realisierungszeitraum unter gleichen Finanzierungsbedingungen zuzulassen.

Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“.

Mit Datum vom 26.03.2013 haben die Stadt, der SPNV-Nord und DB Station&Service eine Planungsvereinbarung zur Erstellung der Planung (HOAI-Leistungsphasen 1 bis 4) für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein, 1. Bauabschnitt“ abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde ergänzt durch einen ersten Nachtrag vom 30.03.2017, mit dem die Planung des 1. und des 2. Bauabschnitts zusammengeführt wurde.

Zwischenzeitlich konnte zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen hergestellt werden, dass die ursprünglich geplante Infrastrukturmaßnahme nicht in zwei Bauabschnitten, sondern in einem einzigen Bauabschnitt realisiert werden soll.

Die DB Station&Service hat die Infrastrukturmaßnahme zur Förderung mit Bundesmitteln im Rahmen eines neuen Sonderprogramms innerhalb der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (im Nachfolgenden „LuFV III“ genannt) zur Erhöhung von niedrigen Bahnsteigen angemeldet. Damit stehen für die bislang nicht projektierte Teilmaßnahme „Erhöhung und barrierefreier Ausbau des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 inklusive barrierefreiem Ausbau mittels eines Aufzugs“ erstmals Fördermittel zur Verfügung. Diese Teilmaßnahme soll als neuer zweiter Bauabschnitt vsl. im Jahr 2024 mit Mitteln aus der LuFV III realisiert werden.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme realisiert werden soll. Durch den Abschluss dieses Vertrages wird eine der grundlegenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Infrastrukturmaßnahme erfüllt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Gewährung von Zuwendungen für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“ einschließlich der Planungskosten für die Lph. 5 bis 9 nach HOAI auf Grundlage der auf der „Bestellung/Aufgabenstellung Verkehrsstation“ basierenden Entwurfsplanung sowie die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service.
- (2) Die Beschreibung der in der Entwurfsplanung enthaltenen wesentlichen Einzelmaßnahmen zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme inklusive Plandarstellung befindet sich in **Anlage 1.2** dieses Vertrages.

- (3) Die DB Station&Service realisiert die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen des in **Anlage 1.3a** beschriebenen Rahmenterminplans sowie des in **Anlage 1.3b** beschriebenen Kosten- und Finanzierungsplans. Sie hält die Infrastruktur während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß den Vereinbarungen in § 13 Absatz 1 zum Betrieb vor.
- (4) Dieser Vertrag regelt nur die Planung und Realisierung von Eisenbahn-Betriebsanlagen.

§ 2 Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme

Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Sie führt die Planung, die Antragstellung, die Erstellung des Verwendungsnachweises im Hinblick auf die Finanzierung und die Ausführung der Infrastrukturmaßnahme durch.

§ 3 Verkehrsprogramm

Grundlage für die Infrastrukturmaßnahme ist das derzeitige Verkehrsprogramm. Auf dieser Basis vereinbaren die Vertragsparteien ein auf die Infrastrukturmaßnahme bezogenes Mindestverkehrsprogramm gemäß **Anlage 3**, das die durchgehende Nutzung der Verkehrsstation Gerolstein mit 17.238 entgeltpflichtigen Zughalten pro Jahr für die gesamte Vertragslaufzeit im Sinne des § 17 Absatz 1 umfasst und das der Wirtschaftlichkeitsrechnung der DB Station&Service zugrunde liegt.

§ 4 Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Die Kosten der vertragsgegenständlichen Infrastrukturmaßnahme – bestehend aus den Baukosten sowie den Planungskosten der Lph. 5 bis 9 nach HOAI - betragen zum Planungs- und Preisstand [Genehmigungsplanung, Dezember 2019] voraussichtlich **5.400 TEUR** (vgl. **Anlage 1.3b**) netto. Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die endgültigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme werden nach kaufmännischem Abschluss des Projektes ermittelt.

Nicht Bestandteil dieser Kosten sind die Baukosten des zweiten Bauabschnitts für die Erhöhung des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 sowie den Neubau des zugehörigen Aufzugs, der in einem zweiten Bauabschnitt rein aus Mitteln der LuFV III finanziert werden soll.

- (2) Zu den Kosten gehören sämtliche nach Maßgabe dieses Vertrages in Ansatz zu bringende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme. Diese bestehen zum Planungs- und Preisstand [Genehmigungsplanung, Dezember 2019] aus Baukosten in Höhe von **4.762 TEUR** sowie einem pauschalen Ansatz von 13,4% der Baukosten (**638 TEUR**) für die Planungskosten der Leistungsphasen 5 bis 9 nach HOAI (Planungskostenpauschale).

- (3) Die Finanzierung der in den vorstehend genannten Kosten nicht enthaltenen Planungskosten für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI in Höhe von **499 TEUR** ist in der Planungsvereinbarung vom 26.03.2013 und dem zugehörigen Nachtrag vom 30.03.2017 geregelt und somit nicht Bestandteil dieses Vertrags.

§ 5 Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Grundlage für die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme sind unter anderem:
- die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (LuFV III) und deren Folgevereinbarungen zwischen dem Bund, der Deutschen Bahn AG und den EIU auf Grundlage von § 9 BSchwAG,
 - das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFG Kom),
 - die Landeshaushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LHO).

- (2) Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung und die Rückforderungen erfolgen nach den Regelungen dieses Vertrages. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB Station&Service ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

- (3) DB Station&Service stellt für die Finanzierung der Gesamtkosten der **Positionen 1 bis 12 der Anlage 1.2** aus der LuFV III gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Mittel in Höhe von **4.385 TEUR** bereit.

Nicht Bestandteil dieser Kosten sind die Baukosten des zweiten Bauabschnitts für die Erhöhung des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 sowie den Neubau des zugehörigen Aufzugs, der in einem zweiten Bauabschnitt rein aus Mitteln der LuFV III finanziert werden soll.

- (4) DB Station&Service wird ferner einen Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFG Kom) beim Land Rheinland-Pfalz stellen.

Von den in § 4 Absatz 2 genannten Baukosten sind für die **Positionen 13 bis 15 der Anlage 1.2** voraussichtlich weitere **881 TEUR** nach landesrechtlichen Bestimmungen zuwendungsfähig. Die Vertragsparteien gehen weiterhin davon aus, dass das Land die zuwendungsfähigen Baukosten mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (voraussichtlich **749 TEUR**) finanziert.

Den verbleibenden Anteil und den Anteil der nicht vom Land finanzierten zuwendungsfähigen Baukosten für die **Positionen 13 bis 15 der Anlage 1.2** finanziert die Stadt durch Gewährung von Baukostenzuschüssen (voraussichtlich **132 TEUR**). Darüber hinaus finanziert die Stadt die vsl. nicht zuwendungsfähigen Baukosten (**15 TEUR**) in voller Höhe. Der kommunale Anteil an den Baukosten der Infrastrukturmaßnahme beläuft sich somit vsl. auf **147 TEUR**.

- (5) Darüber hinaus gewährt die Stadt für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 nach der HOAI einschließlich Eigenleistungen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 13,4 % der Baukosten für die **Positionen 13 bis 15 der**

Anlage 1.2, vsl. **120 TEUR**, (Planungskostenpauschale). Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale erfolgt auf Grundlage der im Schlussverwendungsnachweis vom Land festgestellten Baukosten.

Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale gewährt die Stadt der DB Station&Service auf Anforderung einen pauschalen Abschlag in Höhe von 13,4 % der Baukosten für die **Positionen 13 bis 15 der Anlage 1.2**, auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI, somit 120 TEUR.

- (6) Eine detaillierte Übersicht über die Kosten und deren Finanzierung ist als **Anlage 1.3b** beigefügt.
- (7) Sofern absehbar ist, dass eine Bereitstellung der anteiligen Finanzierungsbeiträge für die Infrastrukturmaßnahme durch das Land nicht dem Baufortschritt bzw. nicht den vertraglichen Grundlagen entsprechend erfolgen wird, setzt die DB Station&Service die Stadt davon unverzüglich in Kenntnis. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen über das weitere Vorgehen auf. Die DB Station&Service ist nicht zur Vor- oder Zwischenfinanzierung verpflichtet.

§ 6 Kostenfortschreibung

- (1) Wenn für die DB Station&Service erkennbar ist, dass die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme mit wesentlichen Kostensteigerungen verbunden sein wird, informiert sie die Stadt, soweit es die von ihr finanzierten Maßnahmen betrifft. Diese Information enthält den aktuellen fortgeschriebenen Kostenstand (nachfolgend „fortgeschriebene Baukosten“ genannt). Der SPNV-Nord ist ebenfalls nachrichtlich zu informieren.
- (2) Kostensteigerungen bis einschließlich 10 v.H. der ggf. fortgeschriebenen Baukosten bedürfen keiner Zustimmung der Stadt. Kostensteigerungen von mehr als 10 v.H. der ggf. fortgeschriebenen Baukosten bedürfen der Zustimmung der Stadt. Eine Zustimmung des SPNV-Nord ist nicht erforderlich.
- (3) Wesentliche Planungsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt und des SPNV-Nord. Eine Planungsänderung ist insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Funktionalität der geplanten Anlagen beeinflusst oder eine Änderung der erteilten Plangenehmigung und der bauaufsichtlichen Freigabe der Ausführungsplanung erfordert.
- (4) Die Stadt finanziert bei Vorliegen der Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 Kostenerhöhungen entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 Absätze 4 und 5, soweit diese nicht durch Fördermittel des Landes abgedeckt sind. Die DB Station&Service trägt auf ihren Finanzierungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 entfallende Kostenerhöhungen.
- (5) Die Zustimmung zu der Kostensteigerung durch die Stadt darf nur im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Kostensteigerung
 - (i) auf Lohn- und/oder Preissteigerungen;
 - (ii) auf unwesentlichen Planungsänderungen oder
 - (iii) auf nicht planbare Schwierigkeiten bei der Bauausführung zurückzuführen sind oder

- (iv) auf Planungsänderungen beruhen, denen die Stadt zugestimmt hat.
- (6) Stimmt die Stadt einer Kostensteigerung von mehr als 10 v.H. der ggf. fortgeschriebenen Baukosten oder stimmt die Stadt und/oder der SPNV-Nord einer wesentlichen Planungsänderung nicht zu, werden sich die Vertragsparteien über die Fortführung der Infrastrukturmaßnahme und deren Finanzierung, ggf. auch abweichend von den bisherigen Finanzierungsanteilen, verständigen. Wird keine Einigung über die Finanzierung der Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme erzielt, ist die Finanzierung nicht gesichert, und entsteht hierdurch eine Finanzierungslücke, ist die DB Station&Service berechtigt, die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme abzubrechen. In diesem Fall ist die Stadt verpflichtet, den EIU die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der EIU, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen.

§ 7 Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service

- (1) Die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages sichergestellt ist.
- (2) Für die Vorhaltung und den Betrieb der Verkehrsstationen wird von der DB Station&Service ein Stationsentgelt nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften und den Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.
- (3a) Folgende Kosten und Erlöse der DB Station&Service werden über die nach § 37 Abs. 2 ERegG festgelegte Regeldynamisierung hinaus entsprechend § 37 Abs. 3 ERegG entgelterhöhend berücksichtigt:
- alle Kosten, die für die vertragsgegenständliche Infrastrukturmaßnahme anfallen und die nicht mit Zuwendungen finanziert werden sowie
 - projektbedingte Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebes
 - abzüglich der projektbedingten Mehrerlöse an der vertragsgegenständlichen Station Gerolstein

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass im Falle der Realisierung des zweiten Bauabschnitts (Erhöhung und barrierefreier Ausbau des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 inklusive barrierefreiem Ausbau mittels eines Aufzugs) aus Mitteln der LuFV III die projektbedingten Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebs für diesen zweiten Bauabschnitt ebenfalls nach den Regelungen dieses § 7 entsprechend § 37 Abs. 3 ERegG entgelterhöhend berücksichtigt werden.

Die Entgelterhöhung erfolgt spätestens in der auf die Inbetriebnahme folgenden Stationsentgeltliste in der Regel zwei Jahre nach dem Anfall der entsprechenden Kosten. Grundlage ist das jeweils zum Zeitpunkt der Entgelterhöhung gültige Stationspreissystems.

Die DB Station&Service zeigt dem SPNV-Nord die Erhöhung der in Ansatz gebrachten Kosten, auf Basis des jeweils durch die Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltantrages, auf.

- (3b) Erfolgt keine Einpreisung gemäß Abs. 3a in die Stationsentgelte, wird eine Ausgleichsrechnung erstellt. In dieser Ausgleichsrechnung werden alle in Abs. 3a Satz 1 genannten Positionen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Infrastruktur berücksichtigt. Der Ausgleichsbetrag ist vom SPNV-Nord vollständig durch eine Einmalzahlung auszugleichen. Die Ausgleichszahlung erfolgt zum Zeitpunkt der Feststellung der Nichteinpreisbarkeit nach Abforderung durch die DB Station&Service.
- (4) Wird eine Ausgleichsrechnung erstellt, stellt DB Station&Service dem SPNV-Nord die projektbezogenen Eingangsdaten und das Ergebnis der Ausgleichsrechnung in geeigneter Form entsprechend den Angaben des Musters der **Anlage 7.4** zur Verfügung. Bestandteil des Nachweises ist auch eine Darstellung der Kostenveränderungen nach Inbetriebnahme.
- (5) Die Berechnung der Ausgleichszahlung auf den Zahlungszeitpunkt erfolgt mit dem durchschnittlichen Kalkulationszinssatz für 10-jährige Bundesanleihen (Durchschnittswert aus den letzten fünf Jahren, die diesem Vertragsabschluss vorangehen). Sollte der ermittelte durchschnittliche Zinssatz negativ sein, so gilt für die Ausgleichsrechnung der Zinssatz 0%.
- (6) Der SPNV-Nord kann auf eigene Kosten die Ausgleichsrechnung der DB Station&Service durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. eigene Mitarbeiter überprüfen lassen. DB Station&Service stellt die dazu erforderlichen Daten zur Verfügung. Der SPNV-Nord verpflichtet sich, den Wirtschaftsprüfer / eigene Mitarbeiter eine Vertraulichkeitserklärung gemäß **Anlage 7.6** unterzeichnen zu lassen und DB Station&Service diese vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen selbst erlaubt keine Fristüberschreitung der mit Zahlungsziel beim SPNV-Nord abgeforderten Ausgleichszahlung.
- (7) Vor Ablauf der Vertragslaufzeit treffen die Vertragsparteien eine Anschlussvereinbarung zur weiteren Aufteilung der dann anfallenden Kosten für den Betrieb (inkl. Abschreibungen) oder den Rückbau der im Rahmen dieser Vereinbarung neu geschaffenen Anlagen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Alternative zur Refinanzierung der Mehrkosten getroffen wurde. Für den Fall, dass keine Einigung über eine Anschlussvereinbarung erzielt wird, betreibt DB Station&Service die betreffenden Anlagen weiterhin und es gilt der nachstehende Absatz:

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb anfallenden Kosten werden entsprechend der Regelung in § 37 Abs. 3 ERegG in den Stationspreisen berücksichtigt und können zu einer Erhöhung der Stationspreise über die Anpassungsrate gemäß § 37 Abs. 2 ERegG hinausführen. Kommt es bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu einer Änderung der Gesetzesgrundlage zur Ermittlung der Stationspreise wird die dann geltende Gesetzesregelung sinngemäß angewendet.

§ 8 Mittelbereitstellung und Mittelabruf

- (1) Die DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4 und 5 und ggf. § 6 Absatz 4 bereitgestellten Mittel bei der Stadt mit dem Mittelabrufschreiben in **Anlage 8.1** ab. Die Stadt überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel unverzüglich nach Eingang des Mittelabrufschreibens.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt der Abruf der Abschlagszahlungen auf den pauschalen Planungskostenzuschuss gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 bei der Stadt in einer Summe auf schriftliche Anforderung. Der endgültige Abruf des pauschalen Zuschusses nach § 5 Abs. 5 erfolgt auf Grundlage des beim Land Rheinland-Pfalz einzureichenden Schlussverwendungsnachweises. Die Stadt überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.
- (3) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich fortschreiben.

§ 9 Nachweis der Verwendung

- (1) Die DB Station&Service hat für die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4 und 5 sowie ggf. § 6 Absatz 4 an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung gemäß den nachfolgenden Regelungen gegenüber dem Land nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis gegenüber der Stadt erfolgt durch Vorlage einer Kopie des gegenüber dem Land einzureichenden Schlussverwendungsnachweises. Der gegenüber dem Land einzureichende Schlussverwendungsnachweis gilt auch als Nachweis für die Ermittlung des pauschalen Planungskostenzuschusses nach § 5 Abs. 5. Die Stadt nimmt die Ergebnisse der Verwendungsprüfung durch das Land auch hinsichtlich ihres Finanzierungsanteils zur Kenntnis, behält sich aber eine eigene Prüfung vor. Dies gilt nicht für den pauschalen Planungskostenzuschuss nach § 5 Abs. 5. Hier entfällt gegenüber der Stadt die Nachweisführung der tatsächlich angefallenen Planungskosten.
- (3) Die DB Station&Service legt mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 9.3** bis zum 30. April jedes Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 5 Absätze 4 und 5 sowie ggf. § 6 Absatz 4 für das vorangegangene Jahr vor (Zwischennachweis). Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.
- (4) Die erfolgten Zahlungen werden durch die Vorlage von Belegen (z.B. konzernübliche Belege bei mit der DB Station&Service gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) nachgewiesen. Dies erfolgt jeweils im Rahmen des Zwischennachweises nach vorstehendem Abs. 3.
- (5) Die DB Station&Service hat alle mit den Zuschüssen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) fünf Jahre nach Vorlage des Schlussverwen-

dungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Auf Wunsch der Stadt werden dieser die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Die Aufbewahrung von Originalunterlagen kann nicht verlangt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Nennung von Namen oder anderen Daten von Mitarbeitern der DB Station&Service, anderer Unternehmen des DB-Konzerns sowie deren Auftragnehmern nicht erforderlich.

§ 10 Rückforderung

- (1) Werden die Zuschüsse nach § 5 Absätze 4 und 5 sowie ggf. § 6 Absatz 4 entgegen dem Verwendungszweck gemäß § 1 Absatz 2 verwendet, so kann die Stadt insoweit von DB Station&Service die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuschussbeträge verlangen.
- (2) Hält DB Station&Service die Infrastruktur ganz oder teilweise entgegen der vertraglichen Pflicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 nicht während der gesamten Vertragslaufzeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung vor, so kann die Stadt die an die DB Station&Service auf Grund dieses Vertrages gewährten Zuschüsse anteilig für den Zeitraum der nicht vertragsgemäßen Vorhaltung zurückfordern. Die Beträge sind ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rückforderung mit 6 Prozent p. a. zu verzinsen.
- (3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 11 Durchführung der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Die DB Station&Service setzt die Infrastrukturmaßnahme so um, dass der im Rahmenterminplan in **Anlage 1.3a** genannte Inbetriebnahmetermin eingehalten werden kann.
- (2) Sobald für die DB Station&Service absehbar ist, dass es bei der Realisierung der Maßnahme zu Verzögerungen im Vergleich zum Rahmenterminplan kommen wird, informiert sie die Stadt und den SPNV-Nord.
- (3) Bei Verzögerungen, deren Ursachen die DB Station&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Realisierung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme gehindert ist. Die Vertragsparteien werden den Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Rahmenterminplan.

§ 12 Vergabe von Aufträgen

- (1) Werden bei der Beauftragung Dritter mit Leistungen, die durch die Stadt mitfinanziert werden, die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so ist die Stadt berechtigt, von DB Station&Service die Erstattung der Kosten für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge zu verlangen. Diese Kosten dürfen nicht in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt werden.

Dritte sind auch mit den EIU verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

- (2) Die DB Station&Service verpflichtet sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI – mit Ausnahme verbindlicher Mindest- und Höchstsätze - zu vereinbaren. Im Falle einer Neufassung der HOAI findet die dann jeweils geltende Fassung Anwendung.
- (3) Die DB Station&Service darf – sofern kein Fall des Absatzes 4 vorliegt – Aufträge oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte nur nach Durchführung einer Vergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung vergeben. Für Aufträge unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte unterliegt die DB Station&Service keinem Vergaberechtsregime.

Die DB Station&Service hat den SPNV-Nord und die Stadt bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin zu informieren.

- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die DB Station&Service in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben darf. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, ist die Stadt insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die DB Station&Service ist berechtigt, der Stadt eine prüfbare Kalkulation konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.

§ 13 Nutzung der Infrastruktur durch DB Station&Service

- (1) Die DB Station&Service verpflichtet sich, die Infrastruktur entsprechend der Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (**Anlage 1.2**) während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt nutzbar vorzuhalten. Uneingeschränkt nutzbar wird die Infrastruktur vorgehalten, wenn die vertraglich vereinbarten Ausstattungsstandards für Anlagen der DB Station&Service eingehalten werden. Einschränkungen der Nutzbarkeit, die nicht von der DB Station&Service zu vertreten sind, etwa höhere Gewalt, stellen keine Verletzung der Verpflichtung zur uneingeschränkten Nutzbarkeit dar.

Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Vorhaltung entfällt für die verbleibende Vertragslaufzeit, wenn der SPNV-Nord das Verkehrsprogramm vollständig abbestellt.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht, die Instandhaltung und die Wartung der im Zuge der Infrastrukturmaßnahme errichteten baulichen Anlagen werden von der DB Station&Service übernommen.

- (3) Der SPNV-Nord stellt die Bestellung und die Finanzierung des diesem Vertrag zugrunde liegenden Mindestverkehrsprogramms gemäß Anlage 3 unter Einbeziehung der Verkehrsstation **Gerolstein** als Mindestangebot für **20** Jahre beginnend mit der Inbetriebnahme, sicher. Wird dieses Mindestverkehrsprogramm unter Einbeziehung der Verkehrsstation **Gerolstein** innerhalb von **20** Jahren ab Inbetriebnahme dauerhaft oder vorübergehend gänzlich oder teilweise abbestellt und ist die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahme dadurch insgesamt nicht mehr gegeben, so sind der DB Station&Service jeweils die damit verbundenen Nachteile, die anhand einer von der DB Station&Service zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsrechnung nachzuweisen sind, durch den SPNV-Nord bis zum Ablauf der Frist von **20** Jahren durch Gewährung einer Einmalzahlung in Form einer Zuwendung auszugleichen.
- (4) Zu den wirtschaftlichen Nachteilen im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 gehören auch die bei der DB Station&Service anfallenden nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten der Verkehrssicherung, des Restbetriebs und ggf. des Rückbaus. Der SPNV-Nord leistet entsprechend der verbleibenden Vertragslaufzeit gemäß § 17 Absatz 1 nicht rückzahlbare ratierte Zahlungen an die DB Station&Service, damit die Wirtschaftlichkeit ausgeglichen ist. Die Zahlung ist ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Verminderung oder Abbestellung jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Regelungen des § 7 Absätze 4 und 6 gelten sinngemäß auch im Falle der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäß vorstehendem Absatz 3.

§ 14 Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung von der jeweilig betroffenen Vertragspartei nachgefordert und die Zahlungen der betroffenen Vertragspartei für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, wird sie mit den Vertragsparteien so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Station&Service wird mit den Vertragsparteien ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge jeweils an die DB Station&Service gezahlt werden.

§ 15 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die DB Station&Service ist verpflichtet den Vertragsparteien unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - a. sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragt oder von ihnen erhält,
 - b. der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - c. ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

§ 16 Vorbehalte

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehendem Satz 1 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die im Grunderwerbsplan (**Anlage 16.2a**) dieses Vertrages dargestellten Anlagen (Teile der Personenüberführung, die Zuwegung zum neuen Außenbahnsteig) werden auf verschiedenen Grundstücken der Stadt errichtet, siehe hierzu auch das Grunderwerbsverzeichnis (**Anlage 16.2b**). Im Vorfeld der Infrastrukturmaßnahme sollen die vorgenannten Flächen der unter den laufenden Nummern 1, 4 und 10 des Grunderwerbsverzeichnisses dargestellten Flächen von der Stadt an die DB Station&Service AG zu marktüblichen Preisen (Verkehrswert) veräußert werden. Hierzu soll ein gesonderter Kaufvertrag abgeschlossen werden. Dieser Vertrag steht daher ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt die für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme erforderlichen Grundstücke mit den unter den laufenden Nummern 1, 4 und 10 des Grunderwerbsverzeichnisses (**Anlage 16.2b**) dargestellten Flächen an die DB Station&Service AG veräußert. Die Bedingung gilt mit Eintragung der Auflassungsvormerkung in das Grundbuch als eingetreten.

§ 17 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf von **20 Jahren** nach Inbetriebnahme der Infrastruktur.

- (2) Wird die Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisiert, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis. Eine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse erfolgt nicht. Soweit eine Finanzierung zu Lasten der LuFV II erfolgt, erstatten die Stadt oder der SPNV-Nord der DB Station&Service diese Kosten, wenn der Abbruch auf Verlangen der Stadt oder des SPNV-Nord erfolgt.

Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme und ggf. die zu Lasten der LuFV II finanzierten Maßnahmenanteile von den Vertragsparteien entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 auf Nachweis zu finanzieren.

Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen.

Für den Fall, dass die Stadt oder der SPNV-Nord die Kosten des Projektabbruchs finanzieren, übereignet DB Station&Service diesen die bis dahin erarbeiteten Unterlagen und überträgt diesen – soweit möglich – die ihnen zustehenden Nutzungsrechte.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Infrastrukturmaßnahme zu fördern und sich so zu verhalten, dass die Maßnahme im Rahmen des Rahmenterminplans (**Anlage 1.3a**) sowie des Kosten- und Finanzierungsplans (**Anlage 1.3b**) realisiert werden kann.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen

im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.

- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 19 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1.2:** Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (inklusive Plan-
darstellung)
 - Anlage 1.3a:** Rahmenterminplan
 - Anlage 1.3b:** Kosten- und Finanzierungsplan
 - Anlage 3:** Mindestverkehrsprogramm
 - Anlage 7.4:** Muster Ausgleichsberechnung
 - Anlage 7.6:** Muster Vertraulichkeitserklärung
 - Anlage 8.1:** Mittelabrufschreiben
 - Anlage 9.3:** Verwendungsnachweis
 - Anlage 16.2a:** Grunderwerbsplan
 - Anlage 16.2b:** Grunderwerbsverzeichnis
-

Datum und Unterschriften

Stadt Gerolstein

Gerolstein, den

.....

Uwe Schneider
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Zweckverband SPNV
Rheinland-Pfalz Nord**

Koblenz, den

.....

Thorsten Müller
Verbandsdirektor

**DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte**

Frankfurt/Main, den

ppa.

i.V.

.....

Stefan Schwinn
Leiter Regionalbereich Mitte

.....

Stefan Worm
Leiter Finanzen / Controlling, RB Mitte

Darstellung der Einzelmaßnahmen:

Maßnahmen mit DB-Finanzierung (LuFV):

1. Neubau des Hausbahnsteigs (Gleis 1) gemäß DB-Richtlinie des Moduls 813 und dem Ausstattungskatalog Flächenbahnhof (Länge: 190 m, Breite: $\geq 2,75$ m, Höhe: 76 cm über SO) einschl. Einbau eines taktilen Leitsystems für Blinde und Sehbehinderte nach DIN 32984 und einer Knieholmbarriere an den Bahnsteigenden nebst Entwässerung nebst Anrampung an den Bahnhofsvorplatz im Bereich des Stellwerks;
2. Neubau des Mittelbahnsteigs 1 (Gleis 2 und 3) gemäß DB-Richtlinie des Moduls 813 und dem Ausstattungskatalog Flächenbahnhof (Länge: 170 m, Breite: $\geq 5,20$ m, Höhe: 76 cm über SO) einschl. Einbau eines taktilen Leitsystems für Blinde und Sehbehinderte nach DIN 32984 und einer Knieholmbarriere an den Bahnsteigenden nebst Entwässerung;
3. Neubau einer überdachten Personenüberführung (PÜ) vom Bahnsteig 1 bis zum Bahnsteig 3 sowie Neubau überdachter Treppenanlagen von den Bahnsteigen 1 bis 3 zur neuen PÜ sowie zugehöriger Beleuchtung und Entwässerung;
4. Statische Ertüchtigung des bestehenden Bahnsteigdachs auf dem Hausbahnsteig;
5. Neubau eines 16 Meter langen Dachs am Mittelbahnsteig 1 (Gleis 2 und 3) im Anschluss an die Überdachung des Treppenaufgangs;
6. Neubau eines 10 Meter langen Dachs am Mittelbahnsteig 2 (Gleis 4 und 5) im Anschluss an die Überdachung des Treppenaufgangs;
7. Neubau eines Personenaufzugs von der Personenüberführung auf den Hausbahnsteig (Gleis 1);
8. Neubau eines Personenaufzugs von der Personenüberführung auf den Mittelbahnsteig 1 (Gleis 2 und 3);
9. Errichtung der Bahnsteigausstattung des Hausbahnsteigs (Gleis 1) und des Mittelbahnsteigs 1 (Gleis 2 und 3) gemäß DB-Richtlinie des Moduls 813, dem Katalog zur Ausstattung von Bahnhöfen und Rahmenverträgen der DB Station&Service einschl. Sitzeinrichtungen, Funkuhren, Abfallbehältern, Fahrplan-/Informationsvitriolen, Wegeleit- und Stationsbeschilderung einschl. Kennzeichnung als „Rauchfreier Bahnhof“, Stellflächen für Warenverkaufsautomaten, Stellflächen für Fahrausweisautomaten und –entwerter, Telefon- und Stromanschluss sowie erforderliche Anpassungen an den Dynamischen Schriftanzeigern (DSA);
10. Neubau bzw. Anpassung der Beleuchtungsanlage und Stromverteilung der Bahnsteige;
11. Grundstücksankäufe im Bereich des neuen Zugangs vom Kasselburger Weg sowie im Bereich der Anrampung an Bahnsteig 1.
12. Sicherung, Änderung und Ergänzung vorhandener bzw. Erstellung neuer elektrischer Energie-, Signal-, Betriebs- und Telekommunikationsanlagen sowie Verlegung von Kabeln und Leitungen der Unternehmen des DB-Konzerns und vorhandener technischer Anlagen Dritter jeweils in dem für die Maßnahme erforderlichen Umfang.

Maßnahmen mit Landes- und kommunaler Finanzierung (LVFG Kom):

13. Anpassungsmaßnahmen am Mittelbahnsteig 2 (Gleis 4 und 5) im Bereich der Kantenabsenkungen und im Bereich der neuen Zugangstreppe im Vorgriff auf den späteren Ausbau im zweiten Bauabschnitt;
14. Verlängerung der neu zu bauenden PÜ zum Kasselburger Weg sowie Neubau einer überdachten Rampe bzw. einer geeigneten Zuwegung zur Anbindung an das öffentliche Wegenetz im Kasselburger Weg;
15. Rückbau der bestehenden Bahnsteigdächer auf den beiden Mittelbahnsteigen, Rückbau der vorhandenen PU einschl. aller Zugänge, Rückbau der künftig nicht mehr erforderlichen Bahnsteigbereiche sowie Rückbau des am EG angebauten Toilettengebäudes;

GEROLSTEIN UMBAU VERKEHRSTATION

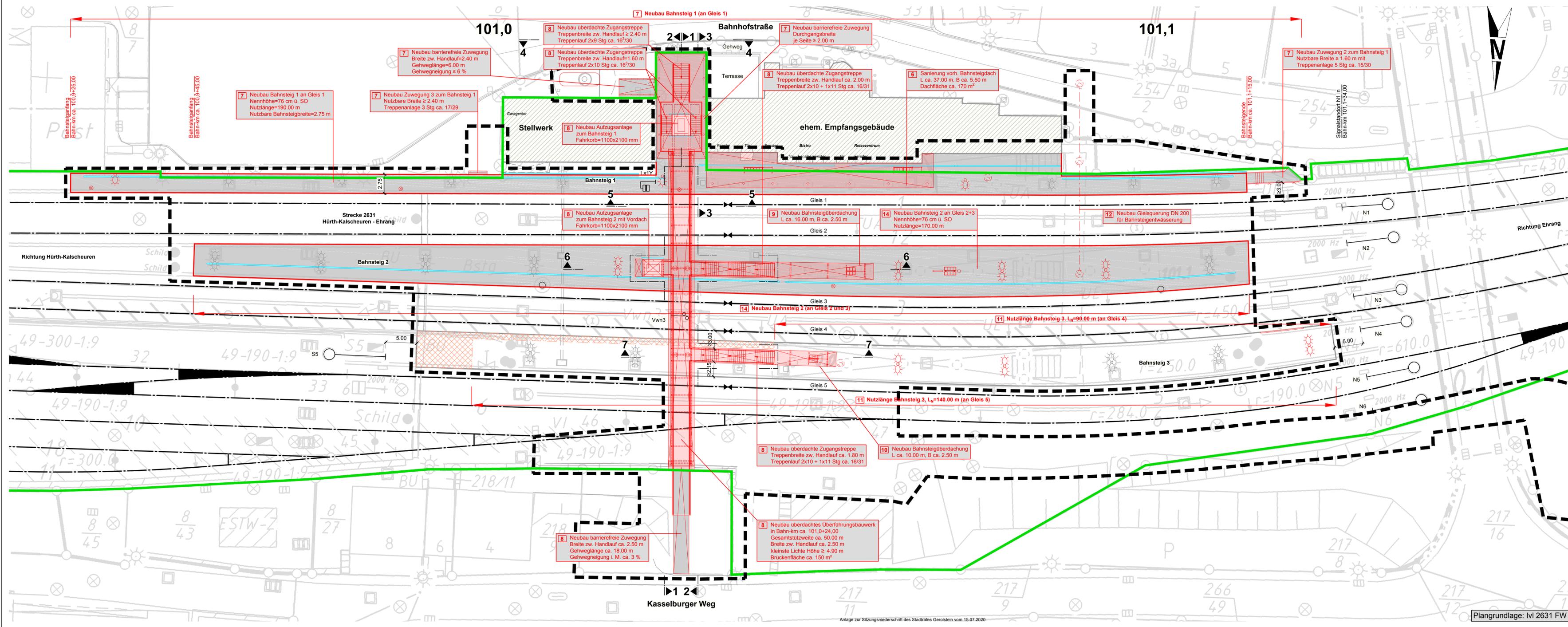
Nr.	VORGANG	Vorgangsname	Dauer	Anfang	Fertig stellen	Vorgänger	% Abgeschlo	BW	Bemerkung Erfüllungsgrad	2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021											
										10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1		Planungsphase	2653 Tage	Mo 01.02.10	Mi 01.04.20		86%														
2	✓	Vorprojekt abgeschlossen / Kooperationsvertrag liegt vor	805 Tage	Mo 01.02.10	Mo 04.03.13		100%														
3	✓	Erarbeitung Informationsvorlage	262 Tage	Mo 01.02.10	Di 01.02.11		100%														
4	✓	1.40.200 Freigabe Vorplanung	0 Tage	Di 01.02.11	Di 01.02.11		100%														
5	✓	Abschluss Vorprojekt/Machbarkeitsstudie	0 Tage	Di 01.02.11	Di 01.02.11		100%														
6	✓	Abschluss PlaVe Lph 1-4 (Ast 2012)	0 Tage	Mo 04.03.13	Mo 04.03.13		100%														
7	✓	Einkaufsprozess für Planung Lph 1-2	21 Tage	Mo 29.04.13	Di 28.05.13		100%														
8	✓	Leistungsbilder erarbeiten	6 Tage	Mo 29.04.13	Mo 06.05.13		100%														
9	✓	Einkaufsprozess abwickeln	10 Tage	Di 07.05.13	Mo 20.05.13		100%														
10	✓	2.10.060 Vertrag VEP abgeschlossen	0 Tage	Di 28.05.13	Di 28.05.13		100%														
11	✓	Planungsphase 1-2	334 Tage	Fr 16.08.13	Do 27.11.14		100%														
12	✓	1.40.300 QG Vorplanungsbeginn	0 Tage	Fr 16.08.13	Fr 16.08.13		100%														
13	✓	Grundlagenermittlung durchführen	130 Tage	Mo 19.08.13	Fr 14.02.14		100%														
14	✓	Vorplanung erstellen	310 Tage	Mo 26.08.13	Fr 31.10.14		100%														
15	✓	Planungsvariante auswählen	270 Tage	Mo 16.09.13	Fr 31.10.14		100%														
16	✓	Projektstruktur festlegen und anlegen	290 Tage	Mo 23.09.13	Fr 31.10.14		100%														
17	✓	Vorentwurfsheft: aufstellen, prüfen, freigeben	308 Tage	Mo 26.08.13	Fr 31.10.14		100%														
18	✓	2.60.300 QG Abschluss Vorplanung	0 Tage	Do 27.11.14	Do 27.11.14		100%														
19	✓	2.20.080 VEP genehmigt	0 Tage	Do 27.11.14	Do 27.11.14		100%														
20	✓	Beschlussvorlage zur Freigabe Lph 3-4	0 Tage	Do 27.11.14	Do 27.11.14		100%														
21	✓	2.60.200 Freigabe zur EP/GP	0 Tage	Do 27.11.14	Do 27.11.14		100%														
22	✓	Bestellung Planung Lph 3-4	218 Tage	Do 27.11.14	Di 29.09.15		100%														
23	✓	Einkaufsprozess Lph 3-4	87 Tage	Do 27.11.14	Fr 27.03.15		100%														
24	✓	2.90.060 Vertrag EP abgeschlossen	0 Tage	Fr 27.03.15	Fr 27.03.15		100%														
25	✓	2.40.020 Anzeige zur integrierten Bündelung	0 Tage	Di 29.09.15	Di 29.09.15	56EA-574 Tage	100%														
26	✓	Planungsphase 3-4	819 Tage	Fr 27.03.15	Mi 16.05.18		100%														
27	✓	Abstimmung Fachdienste	417 Tage	Fr 27.03.15	Mo 31.10.16		100%														
28	✓	Kostenanschlag erstellen und freigeben	372 Tage	Fr 29.05.15	Mo 31.10.16		100%														
29	✓	Entwurfshft erstellen und freigeben	764 Tage	Fr 27.03.15	Mi 28.02.18		100%														
30	✓	Erstellung und Einreichung Antrag Eba Sb1	398 Tage	Fr 29.05.15	Di 06.12.16		100%														
31	✓	3.30.050 Antrag zum Planrecht beim EBA SB1 eingereicht	0 Tage	Di 06.12.16	Di 06.12.16		100%	PF; FFM													
32	✓	3.40.300 QG Entwurfs- und Genehmigungsplanung	23 Tage	Mo 16.04.18	Mi 16.05.18		100%		QG_rot												
33	✓	3.20.020 Anmeldung zum Baukapazitätenmanagement I / II	0 Tage	Mo 02.05.16	Mo 02.05.16	56EA-422 Tage	100%														
34	✓	3.30.200 Abschluss EP/GP	0 Tage	Di 27.03.18	Di 27.03.18	36	100%														
35	✓	Bearbeitung durch Eba Sb1	341 Tage	Di 06.12.16	Di 27.03.18	31	100%														
36	✓	3.30.110 Planrecht hat Bestandskraft (§18.1, §18.2, §18.3)	0 Tage	Di 27.03.18	Di 27.03.18	35	100%														
37		Sicherung Finanzierung	530 Tage	Di 19.09.17	Mo 30.09.19		0%														
38		Klärung Finanzierung Planung / Bau	530 Tage	Di 19.09.17	Mo 30.09.19	36EE+394 Tage	0%														
39		3.50.150 Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel ist gesichert	0 Tage	Mo 30.09.19	Mo 30.09.19	38	0%														
40	✓	Beschlussvorlage zur Freigabe 5-9	341 Tage	Fr 16.06.17	Fr 05.10.18		100%														
41	✓	Beschlussvorlage erarbeiten und abstimmen	120 Tage	Fr 16.06.17	Fr 05.10.18		100%														
42	✓	3.40.200 RB Freigabe zur Ausführung Lph. 5-6 (Sonderweg)	0 Tage	Mi 16.08.17	Mi 16.08.17		100%														
43	✓	Ausschreibung Planung 5-9	46 Tage	Fr 30.06.17	Fr 01.09.17		100%														
44	✓	Einkauf Planleistung	41 Tage	Fr 30.06.17	Fr 25.08.17		100%														
45	✓	5.05.060 Vertrag AP abgeschlossen	0 Tage	Fr 01.09.17	Fr 01.09.17	44EA+5 Tage	100%														

DB Station&Service AG
Ermittlung der Kosten und deren Finanzierung

Preis- und Planungsstand *Dezember 2019*

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Anlagenklasse)	Gesamt	Land	Kommune	DB S&S
		EUR	EUR		EUR
Baukosten					
G.011530024.01.01	Gerolstein Neubau Bahnsteig 1	698.683 €	- €	- €	698.683 €
G.011530024.01.02	Gerolstein Neubau Bahnsteig 2	749.010 €	- €	- €	749.010 €
G.011530024.01.03	Gerolstein Grunderwerb Fläche 8/54	24.000 €	- €	- €	24.000 €
G.011530024.01.04	Gerolstein Grunderwerb Fl. 8/49 T1 Bstg.	3.500 €	- €	- €	3.500 €
G.011530024.01.05	Gerolstein Grunderwerb Fl. 8/49, T2 Rampe	2.000 €	- €	- €	2.000 €
G.011530024.01.06	Gerolstein Grunderwerb Fl. Nord, PÜ-Verl.	32.250 €	- €	- €	32.250 €
G.011530024.01.07	Gerolstein Anpassung Bahnsteig 3	91.700 €	77.945 €	13.755 €	- €
G.011530024.01.08	Gerolstein Neubau PÜ (Bstg 1-3)	1.268.450 €	- €	- €	1.268.450 €
G.011530024.01.09	Gerolstein Neubau PÜ (Verlängerung Nord)	410.925 €	349.286 €	61.639 €	- €
G.011530024.01.10	Gerolstein stat. Ertüchtigung Dach Bstg 1	166.410 €	- €	- €	166.410 €
G.011530024.01.11	Gerolstein Neubau Dach Bstg 2 in LBW	55.900 €	- €	- €	55.900 €
G.011530024.01.12	Gerolstein Neubau Dach Bstg 3 in LBW	31.600 €	- €	- €	31.600 €
G.011530024.01.13	Gerolstein Erweiterung Beleuchtung	193.900 €	- €	- €	193.900 €
G.011530024.01.14	Gerolstein Wegeleitsystem	66.030 €	- €	- €	66.030 €
G.011530024.01.15	Gerolstein Bahnsteigausstattung	9.000 €	- €	- €	9.000 €
G.011530024.01.16	Gerolstein Funkuhren	10.050 €	- €	- €	10.050 €
G.011530024.01.17	Gerolstein Aufzug Bstg 1	251.550 €	- €	- €	251.550 €
G.011530024.01.18	Gerolstein Aufzug Bstg 2	284.100 €	- €	- €	284.100 €
G.011530024.01.19	Gerolstein prov. Beleuchtung Bstg 2	15.000 €	12.750 €	2.250 €	- €
G.011530024.01.20	Gerolstein OGFI Dach Bstg. 1	20.310 €	- €	- €	20.310 €
G.011530024.01.55	Gerolstein Rückbau / sonstiger Aufwand	363.000 €	308.550 €	54.450 €	- €
G.011530024.01.92	Gerolstein GWG I (150-1000 EUR)	9.600 €	- €	9.600 €	- €
G.011530024.01.93	Gerolstein GWG II (1000-2000 EUR)	5.250 €	- €	5.250 €	- €
	Summe Baukosten	4.762.218 €	748.531 €	146.944 €	3.866.743 €
Planungskosten					
G.011530024.01.94 -.99	Planungskostenpauschale 13,4% der Lph. 5-9	638.137 €	-	119.994 €	518.143 €
	Summe Planungs- und Verwaltungskosten	638.137 €	0 €	119.994 €	518.143 €
	Gesamt Vertragswert	5.400.355 €	748.531 €	266.937 €	4.384.886 €
nachrichtlich:					
G.011570077.01.94 -.99	Planungskostenpauschale 2,1% von 4.456.654 Euro (Lph. 1+2)	93.589 €	-	67.061 €	26.508 €
G.011570077.01.94 -.99	Planungskostenpauschale 8,3% für die Lph. 3+4	405.715 €	-	258.628 €	147.087 €
	Gesamtprojekt	5.899.659 €	748.531 €	592.626 €	4.558.481 €

- Legende:**
- Bestand
 - Gleisachse
 - DB-Grenze
 - - - Planfeststellungsgrenze
 - Neubau/Änderung
 - Bahnsteigentwässerung
 - ⊗ nicht nutzbarer Bahnsteigbereich
 - Nr. lfd. Nummer des Bauwerksverzeichnisses



Unterlage 3.2

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Übersichtsskizze

1	Zusammenfassung 1. und 2. Bauabschnitt	06.03.2017
0	Antragsfassung	01.12.2016
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

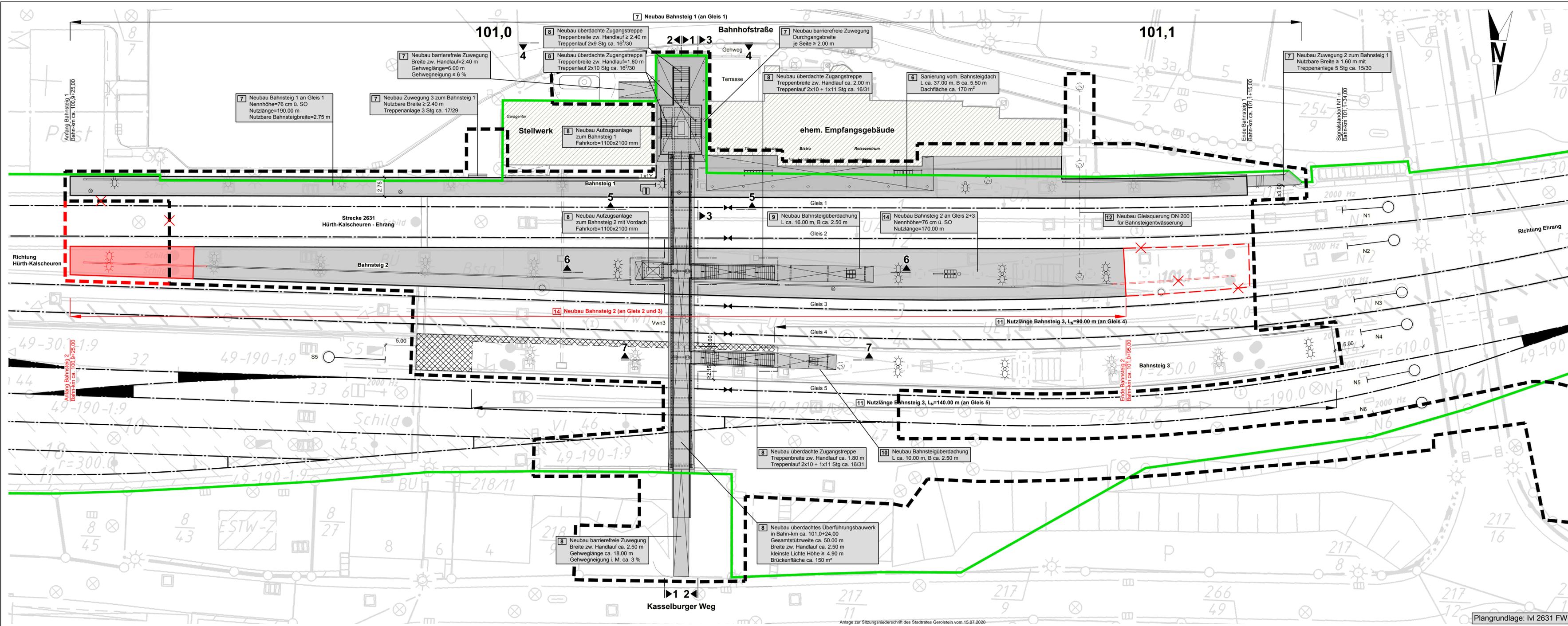
Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Vorhabenträger: DB Station&Service AG Bau- und Anlagenmanagement (I SV-MI-I(4)) Weiburger Straße 22 60326 Frankfurt a. Main	Vorhabenträger (Projektleiter): DB NETZE Bau- und Anlagenmanagement (I SV-MI-I(4)) Weiburger Straße 22 60326 Frankfurt a. Main	Planzeichen Nr.: LPN 1.1 Projekt-Nr.: G.011530024 Datum: 06.03.2017 Name: Schneider gezeichnet: Dez. 2016 bearbeitet: Dez. 2016 gezeichnet: Dez. 2016 bearbeitet: Dez. 2016 Name: Marlin Name: Faber
Datum: 01.12.2016 Unterschrift: [Signature]	Datum: 06.03.2017 Unterschrift: [Signature]	Höhen-system: Ivi 2631 FW Koordinaten-system: Ivi 2631 FW Ursprungs-plan: Ivi 2631 FW Blattgröße: 420 mm x 1227,5 mm Maßstab: 1:250

Bahnhof Gerolstein
 Umgestaltung der Verkehrsstation
 Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren - Ehrang

Planart: Lageplan
 Planinhalt: Lage- und Maßnahmenplan - Neubau

Plangrundlage: Ivi 2631 FW



- Legende:**
- Bestand
 - Gleisachse
 - DB-Grenze
 - - - Planfeststellungsgrenze
 - Neubau
 - Planänderung
 - Bahnsteigentwässerung
 - ⊗ nicht nutzbarer Bahnsteigbereich
 - Nr. lfd. Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Unterlage 3.2

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Übersichtsskizze

0	1. Planänderungsverfahren: Antragsfassung (geänderte Unterlage)	12.12.2018
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Planänderung nach § 76 VwVfG

Vorhabenträger: DB StationService AG Bau- und Anlagenmanagement (I SV-MI-44) Weilburger Straße 22 60326 Frankfurt a. Main	Vorhabenträger (Projektleiter): DB NETZE Südbahnhof Ingenieure GbR Hertelsbrunnweg 5 67657 Kaiserslautern Telefon (0631) 34124-0 Telefax (0631) 43745 e-mail: info@si-kl.de Datum	Planzeichen Nr.: LPN 1 Projekt-Nr.: G.011530024
Datum	IV: Unterschrift	IA: Unterschrift
Vedizier des Vorhabenträgers:	Planverfasser: Südbahnhof Ingenieure GbR Hertelsbrunnweg 5 67657 Kaiserslautern Telefon (0631) 34124-0 Telefax (0631) 43745 e-mail: info@si-kl.de Datum	Höhenystem: Koordinatensystem: Ursprungspunkt: lvi 2631 FW Blattgröße: 420 mm x 1227,5 mm Maßstab: 1:250

Vorhaben: **Bahnhof Gerolstein
Umgestaltung der Verkehrsstation
Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren - Ehrang**

Planart: Lageplan

Planinhalt: **Lage- und Maßnahmenplan - Neubau**

Plangrundlage: lvi 2631 FW

Seite 22 von 38

Abkürzungen im Grunderwerbsverzeichnis

1. Kulturart laut Grundbuch:

A	=	Ackerland	LNH	=	Mischwald
G	=	Gartenland	NH	=	Nadelwald
GF	=	Gebäudefläche	Mo	=	Moor (Moos)
Gr	=	Grünfläche	Ö	=	Ödland
H	=	Wald	Str	=	Streuwiese
Hei	=	Heide	SW	=	Straßen und Wege
Hf	=	Hof- und Gebäudefläche	U	=	Unland
Hpf	=	Hopfenpflanzung	W	=	Wiese
Hu	=	Hutung	Wa	=	Wasserfläche
LH	=	Laubwald	Wg	=	Weingarten

2. Art der Grundstücksinanspruchnahmen

a. Erwerb

EAE	=	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
ED	=	Deponie
EDR	=	für Dritte
ET	=	Technische Anlage (Bahn)

b. Vorübergehende Inanspruchnahme

VG	=	vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme
----	---	---

ggf. differenziert in:

VGO	=	vorübergehende, oberirdische Inanspruchnahme
VGU	=	vorübergehende, unterirdische Inanspruchnahme

c. Dingliche Sicherung

DAE	=	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DD	=	Deponie
DDR	=	für Dritte
DG	=	Einschränkung für Geländeänderung und Tunnel mit ≤ 20 m Überdeckung
DR	=	für Rodung und Wiederaufforstung
DT	=	Technische Anlage
DW	=	Einschränkung der Wassergewinnung
DWR	=	Wegerecht

Vorhaben:

Bahnhof Gerolstein - Umgestaltung der Verkehrsstation

Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05



Stadt/Gemeinde: Gerolstein Gemarkung: Gerolstein													
lfd. Nr.	Grunderwerbsplan (Unterlage Nr. ...)	Eigentümer Abt. I Name, Vorname	Nutzer Abt. II Name, Vorname	Gemarkung Grundbuch Band/Blatt	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Kulturart laut Grundbuch	Größe des Grundstücks m ²	Erwerbsfläche m ²	Fläche für dingliche Sicherung m ²	Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme m ²	Art der Grundstücks-Inanspruchnahme	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	35	-	-	ET	für Neubau Bahnsteig
2	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	25	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
3	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	30	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
4	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	20	-	-	ET	Bahnsteigzugang (Rampe)
5	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	22	SW	1.977	-	-	16	VGO	Herstellung Kanalanschluss
6	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	15	VGO	Herstellung Kanalanschluss
7	5	Verbandsgemeindewerke Gerolstein	Verbandsgemeindewerke Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4659	8	53	Hf	860	-	17	17	VGO, VGU, DT	Kanalanschluss

Vorhaben:

Bahnhof Gerolstein - Umgestaltung der Verkehrsstation

Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05



Stadt/Gemeinde: Gerolstein Gemarkung: Gerolstein													
lfd. Nr.	Grunderwerbsplan (Unterlage Nr. ...)	Eigentümer Abt. I Name, Vorname	Nutzer Abt. II Name, Vorname	Gemarkung Grundbuch Band/Blatt	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Kulturart laut Grundbuch	Größe des Grundstücks m ²	Erwerbsfläche m ²	Fläche für dingliche Sicherung m ²	Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme m ²	Art der Grundstücks-Inanspruchnahme	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
8	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	80	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
9	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	218	7	Hf	410	-	-	85	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
10	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	218	7	Hf	410	215	-	-	DT	Zugang zur Personenüberführung
11	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	25	Gr	2.306	-	-	530	VGO	Zufahrt zum Baufeld und Nutzung für Baustelleneinrichtung
12	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 2431	1	39	Gr	945	-	-	180	VGO	Zufahrt zum Baufeld
13	5	Deutsche Bahn AG	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	55	Gr		-	-	70	VGO	landespflegerische Maßnahmen (bauzeitl.)
14	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 2431	1	25	Gr	2.306	-	-	70	VGO	landespflegerische Maßnahmen (bauzeitl.)

"Maßnahmentitel"

Anlage x.y zu Vertrag xyz

Rahmeninformationen

Station:	
Bahnhofsnummer:	0
Bundesland:	
Aufgabenträger:	
Preisklasse:	
Beginn Projektkosten (Jahr):	0
Inbetriebnahme (IBN - Jahr):	0
Betrachtungszeitraum / Vertragslaufzeit (Jahre):	0
Refinanzierungsform (gem. § xx Wirtschaftlichkeit)	
Zughalte Preiswabe 2019:	
Betriebskosten Kostenstand :	2019
Stationspreis Stand:	2020

**Finanzielle
Daten**

Stationspreis 2020: (ohne Maßnahmenumsetzung)

Beschreibung

Maßnahmenbeschreibung

"Maßnahmentitel"

Aufriss der Einzelpositionen

Einzelmaßnahmen

	Projektkosten	Gesamt
Anzahl	Anlagenbezeichnung	Summe BK zur IBN in
	Personenaufzüge	
	Bahnsteige	
	Wetterschutz	
	Windschutz	
	Rampen	
	Treppen	
	Fahrgastinformationsanlagen	
	Fahrgastinformationsanlagen Infotafel	
	Einhausungen	
	Bahnsteigüberführung	
	Bahnsteigunterführung	
	Bahnsteigdach	
	Beleuchtungsmaste	
	Bahnsteighalle	
	Fahrtreppen	
	unterirdische Personenverkehrsanlage	
	Summe Betriebskosten (Teil 1) ohne Zinseffekte	

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG ZUM REALISIERUNGS- UND FINANZIERUNGSVERTRAG

PRÄAMBEL

Nach § 7 Abs. 8 des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages ist *[das Land / der Aufgabenträger]* berechtigt, die Ausgleichsrechnung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (WP) überprüfen zu lassen.
Hiermit wurde

(nachfolgend „WP“ genannt) beauftragt.

Um den vertrauensvollen Austausch notwendiger Informationen sicherzustellen, verpflichtet sich der WP gegenüber der DB Station&Service zur Vertraulichkeit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

§ 1

VERTRAULICHKEITSGRUNDSATZ

- (1) Der WP verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form erlangten technischen und kommerziellen Daten, Zeichnungen, Pläne, Analysen, Strategien, Aspekte der Geschäftstätigkeit, Unterlagen, Erkenntnisse, Erfahrungen, sonstiges Know-how und alle sonstigen Informationen („Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden. Dritte im Sinne dieser Erklärung sind auch alle weiteren Stellen *[des Landes / des Aufgabenträgers]*.
- (2) Der WP wird insbesondere
 - (a) die Informationen nicht an Dritte weitergeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen;
 - (b) gegenüber Dritten weder das generelle Wissen über dieses Projekt noch Informationen über den Stand der Gespräche und Verhandlungen oder über die Bedingungen und Vereinbarungen offenlegen oder in sonstiger Weise zugänglich machen;
 - (c) angemessene Vorkehrungen treffen um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden;
 - (d) die Informationen nicht kopieren, reproduzieren, in irgendeiner Form für eigene (kommerzielle) Zwecke verwenden oder der Kontrolle der DB Station&Service entziehen.
- (3) Der WP wird die Informationen nur solchen eigenen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zusammenarbeit benötigen und die

zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte nicht zulässig.

- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht. Im Zweifelsfalle ist von der Vertraulichkeit einer Information auszugehen und diese mit der DB Station&Service zu erörtern.

§ 2

AUSNAHMEN VON DER VERTRAULICHKEIT

- (1) Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
 - (a) diese schriftlich durch die DB Station&Service freigegeben werden;
 - (b) diese bereits öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der WP dies veranlasst oder zu vertreten hat;
 - (c) der WP aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist, die Informationen gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten offen zu legen. Ist der WP verpflichtet Informationen offen zu legen, dann wird er nur das Mindestmaß an Informationen offenlegen das ausreicht, um die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen. Der WP wird die DB Station&Service über Art und Umfang der Offenlegung vorab schriftlich benachrichtigen und der DB Station&Service Gelegenheit zur Stellungnahme geben;
- (2) In diesen Ausnahmefällen darf der WP die im unbedingt erforderlichen Rahmen Informationen nutzen, soweit sie nicht anderweitig Rechtsschutz genießen. Auf § 3 wird verwiesen. Sofern sich der WP auf einen dieser Ausnahmebestände beruft ist er vor Bekanntmachung einer Information an Dritte dafür beweispflichtig. Der Beweis ist schriftlich zu führen.

§ 3

EINRÄUMUNG VON RECHTEN

- (1) Sämtliche zugänglich gemachten Informationen bleiben unabhängig von der Art ihrer Verkörperung das geistige und juristische Eigentum der DB Station&Service.
- (2) Ungeachtet ob für die jeweiligen Informationen Schutzrechte bestehen, werden durch diese Vereinbarung oder durch die Übermittlung von Informationen, keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte an Patenten, an unter gewerbliche Schutzrechte fallendes Eigentum oder an Know-how eingeräumt.

§ 4

RÜCKGABE/LÖSCHUNG VON INFORMATIONEN

- (1) Nach Abschluss des erteilten Prüfauftrages wird der WP die ihm überlassenen Informationen, einschließlich Kopien, andere Reproduktionen und Aufzeichnungen, unverzüglich an seinen Auftraggeber bzw. die DB Station&Service, je nachdem, wer ihm die Informationen überlassen hat, zurückgeben.

- (2) Die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung erfolgt für die DB Station&Service kostenlos.
- (3) Dem WP steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 5

VERTRAGSSTRAFE/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- (1) Für den Fall, dass der WP oder einer seiner Mitarbeiter die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung folgenden Vertraulichkeitspflichten verletzt, verpflichtet sich der WP an die DB Station&Service eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die DB Station&Service unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 6

LAUFZEIT

Diese Erklärung gilt für die Dauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung.

(Ort / Datum)

Unterschrift WP

Zuwendungsempfänger:				
Name <i>DB xxx AG/GmbH</i>				Datum
Anschrift <i>DB xxx AG/GmbH, Regionalbereich xxx l.xx-xx-x(OE) Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort</i>			Ansprechpart Frau/Herr: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail-Adress	
Zuwendungsgeber:				
<i>Land xxx/Aufgabenträger/Gebietskörperschaft Dezernat o.ä. Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort</i>				
Mittelabrufschreiben auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung aus dem Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für Maßnahmenbezeichnung gem. RuFV				
Bezug Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Land xxx und der <i>DB xxx AG/GmbH</i> vom <i>xx.xx.xxxx</i>				
1. Die erste Auftragsvergabe erfolgte am: <i>xx.xx.xxxx</i>				
2. Bewilligte Zuwendung gem. § xy Abs. x des RuFV:				EUR
3. Bewilligungszeitraum vom <i>xx.xx.xxxx</i> bis <i>xx.xx.xxxx</i>				
4. Auszahlungen				
4.1 Bisherige Auszahlungen			Auszahlungsbetrag	
Mittelabruf (Datum)	Zeichen	Zahlungs- eingang	Spalte für mögliche	<i>Land/ Gebietskörperschaft/ Aufgabenträger</i>
1	2	3	4	5
				EUR
Summe bisherige Auszahlungen			0,00	EUR
4.2 Beantragte Auszahlung				EUR
5. Bankverbindung				
Geldinstitut:				
BIC:				
IBAN:				
Codierter Zahlungsgrund:				
6. Ausgaben				
6.1. Zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis <i>xx.xx.xxxx</i>				EUR
6.2 Erwartete zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis <i>xx..</i>				EUR
6.3 Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1)				0,00 EUR
6.4 Beantragte Auszahlung (Nr. 4.2)				0,00 EUR

7. Bestätigungen			
<ul style="list-style-type: none"> o Die Regelungen des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages wurden berücksichtigt. o Die Ausgaben waren notwendig, es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden und die o Die zur Auszahlung beantragte Zuwendung bezieht sich auf zuwendungsfähige/nach dem Vertrag o Die auszuzahlende Zuwendung wird innerhalb von zwei Monaten anteilig mit etwaigen 			
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-bottom: 10px;"> _____ _____ </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> _____ _____ </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Name, OE </div>			
8. Prüfvermerk (nicht vom Antragsteller auszufüllen)			
8.1	Bewilligte Gesamtzuwendung (Nr.2)	0,00	EUR
8.2	Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1)	0,00	EUR
8.3	Restbetrag für Auszahlungen (Nr. 8.1 - Nr. 8.2)	0,00	EUR
8.4	Höchstbetrag für Auszahlung gemäß Ausgaben (Nr. 6.1 +	0,00	EUR
8.5	zur Auszahlung sind anzuordnen	0,00	EUR
8.6	von diesem Betrag (Nr. 8.5) entfallen auf		
	Entflechtungsgesetz	_____	EUR
	Landesmittel/FAG-Mittel	_____	EUR
	Regionalisierungsmittel	_____	EUR
	_____	_____	EUR
	insgesamt	0,00	
<p>sachlich und rechnerisch richtig:</p> <p>_____</p>			
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-bottom: 10px;"> _____ _____ </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> _____ _____ </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Name </div>			

<input type="checkbox"/> Schlussverwendungsnachweis <input type="checkbox"/> Zwischenverwendungsnachweis zum xx.xx.xxxx	
Zuwendungsempfänger:	
Name DB xxx AG/GmbH	Datum xx.xx.xxxx
Anschrift DB xxx AG/GmbH, Regionalbereich xxx I.xx-xx-x(OE) Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort	Ansprechpartner Frau/Herr: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail-Adresse:
Zuwendungsgeber:	
Land xxx/Aufgabenträger/Gebietskörperschaft Dezernat o.ä. Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort	
Infrastrukturmaßnahme <p style="text-align: center;">Maßnahmenbezeichnung gem. RuFV</p>	
1. Die erste Auftragsvergabe erfolgte am: xx.xx.xxxx	
2. Bewilligte Zuwendung gem. § xy Abs. x des RuFV:	EUR
3. Bewilligungszeitraum vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx	
4. Sonstige Zuwendungen	
5. Sachbericht	
Darstellung über den Stand der Bauausführung (u.a. auch etwaige Abweichungen von dem Finanzierungsvertrag zu Grunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan/Kostenanschlag), ggf. auf gesondertem Blatt.	

